

A1 Terminänderung 2. Diözesanversammlung 2025

Antragsteller*in: Thomas Held (BDKJ-Diözesanvorsitzender)
Tagesordnungspunkt: TOP 05 Anträge

- 1 Die BDKJ-Diözesanversammlung möge beschließen:
- 2 Die 2. BDKJ-Diözesanversammlung im Jahr 2025 findet am 22.11.2025 statt.

Begründung

Auf der BDKJ DV 2023_01 wurde der 23.11.2025 als Termin festgelegt. Bei dem Termin handelt es sich um einen Sonntag. Traditionell findet die BDKJ DV auch aus organisatorischen Gründen an einem Samstag statt.

Die Räumlichkeiten und auch die Verpflegung könnten auch am Samstag bereitgestellt werden. Wir konnten keine Gründe ausmachen, die gegen eine Terminverlegung auf Samstag sprechen.

A2 Termin 1. Diözesanversammlung 2026

Antragsteller*in: Thomas Held (BDKJ-Diözesanvorsitzender)
Tagesordnungspunkt: TOP 05 Anträge

- 1 Die BDKJ-Diözesanversammlung möge beschließen:
- 2 Die 1. BDKJ-Diözesanversammlung im Jahr 2026 findet vom 12.-14.06.2026 statt.

Begründung

Erfolgt mündlich.

A3 Termin 2. Diözesanversammlung 2026

Antragsteller*in: Thomas Held (BDKJ-Diözesanvorsitzender)
Tagesordnungspunkt: TOP 05 Anträge

- 1 Die BDKJ-Diözesanversammlung möge beschließen:
- 2 Die 2. BDKJ-Diözesanversammlung im Jahr 2026 findet am 21.11.2026 statt.

Begründung

Erfolgt mündlich.

A4 Geschlechterdiversität in Satzung und Geschäftsordnung des BDKJ Speyer

Antragsteller*in: Thomas Held (BDKJ-Diözesanvorsitzender)
Tagesordnungspunkt: TOP 05 Anträge

1 Die BDKJ-Diözesanversammlung möge beschließen:

2 Der BDKJ DV Speyer achtet in seinen Strukturen auf eine geschlechtersensible
3 Sprache. In der Satzung, Geschäftsordnung und Wahlordnung wird ein * als
4 Genderzeichen verwendet, um die Vielfalt der Geschlechtsidentitäten abzubilden.
5 Die Satzung, Wahlordnung und Geschäftsordnung werden redaktionell so geändert,
6 dass das * durchgehend als Genderzeichen Verwendung findet.

7 Die Strukturen und Gremien des BDKJ Speyer werden möglichst geschlechtergerecht
8 gestaltet. Dazu zählt auch eine geschlechterdiverse Besetzung von Ämtern und
9 Posten, insbesondere in den Leitungsgremien und Ausschüssen.

10 Die Satzung wird an folgenden Stellen geändert:

11 Satzungstext alt § 13 (2)

12 § 13 (2) Der Diözesanvorstand besteht aus sechs Personen, von denen zwei das Amt
13 der geistlichen Verbandsleitung wahrnehmen. Die geistliche Verbandsleitung ist
14 wie folgt zu besetzen: 1 männlich und 1 weiblich, wobei Kandidat*innen die
15 Voraussetzungen in Absatz (3) erfüllen müssen. Von den restlichen
16 Vorstandsstellen sind 2 männlich und 2 weiblich zu besetzen. Die Mitglieder des
17 Diözesanvorstandes müssen zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied in einem der
18 Jugendverbände des BDKJ sein. Sie führen die Amtsbezeichnung Diözesanvorsitzende
19 bzw. Diözesanvorsitzender oder Geistliche Verbandsleiterin bzw. Geistlicher
20 Verbandsleiter. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes werden durch die
21 Diözesanversammlung für drei Jahre gewählt. Eine Erweiterung der Zahl der
22 Vorstandsämter kann nur erfolgen, wenn für Frauen und Männer die gleiche Zahl
23 von Mandaten zur Verfügung steht.

24 Satzungstext neu § 13 (2) Variante 1

25 § 13 (2) Der Diözesanvorstand besteht aus sieben Personen, von denen zwei das
26 Amt der geistlichen Verbandsleitung wahrnehmen. Die geistliche Verbandsleitung
27 ist geschlechterdivers zu besetzen. Eine Besetzung mit zwei Personen des
28 gleichen Geschlechts ist nicht möglich. Kandidat*innen müssen zudem die
29 Voraussetzungen aus Absatz (3) erfüllen.

30 Von den restlichen Vorstandsstellen sind ebenfalls geschlechterdivers zu
31 besetzen: 2 männlich, 2 weiblich und 1 inta*. Die Mitglieder des
32 Diözesanvorstandes müssen zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied in einem der
33 Jugendverbände des BDKJ sein. Sie führen die Amtsbezeichnung
34 Diözesanvorsitzende*r oder Geistliche*r Verbandsleiter*in. Die Mitglieder des
35 Diözesanvorstandes werden durch die Diözesanversammlung für drei Jahre gewählt.
36 (Streichen: Eine Erweiterung der Zahl der Vorstandsämter kann nur erfolgen, wenn
37 für Frauen und Männer die gleiche Zahl von Mandaten zur Verfügung steht.)

38 Satzungstext neu § 13 (2) Variante 2

39 § 13 (2) Der Diözesanvorstand besteht aus sechs Personen, von denen zwei das Amt
40 der geistlichen Verbandsleitung wahrnehmen. Die geistliche Verbandsleitung ist
41 folgendermaßen zu besetzen: 1 Person männlich/inta* und 1 Person weiblich/inta*.
42 Kandidat*innen müssen zudem die Voraussetzungen aus Absatz (3) erfüllen.

43 Von den restlichen Vorstandsstellen sind 2 männlich/inta* und 2 weiblich/inta*
44 zu besetzen. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes müssen zum Zeitpunkt der Wahl
45 Mitglied in einem der Jugendverbände des BDKJ sein. Sie führen die
46 Amtsbezeichnung Diözesanvorsitzende* oder Geistliche Verbandsleiter*in. Die
47 Mitglieder des Diözesanvorstandes werden durch die Diözesanversammlung für drei
48 Jahre gewählt.

49 (Streichen: Eine Erweiterung der Zahl der Vorstandsämter kann nur erfolgen, wenn
50 für Frauen und Männer die gleiche Zahl von Mandaten zur Verfügung steht.)

51 Satzungstext alt § 19 (2) und (3)

52 § 19 (2) Der Regionalvorstand besteht aus zwei Frauen und zwei Männern. Ein
53 Mitglied des Regionalvorstandes wird in das Amt der geistlichen Verbandsleitung
54 gewählt. Gewählt werden können Frauen und Männer, die Mitglied in einem
55 Jugendverband des BDKJ sind. Sie werden durch die Regionalversammlung für zwei
56 Jahre gewählt.

57 § 19 (3) Die Regionalordnung kann eine Erweiterung der Zahl der Vorstandsämter
58 vorsehen, wobei Frauen und Männer die gleiche Zahl von Mandaten zur Verfügung
59 stehen muss. Außerdem darf die Zahl der Stimmen des Regionalvorstandes in der
60 Regionalversammlung die Zahl der sonstigen Stimmen nicht übersteigen.

61 Satzungstext neu § 19 (2) und (3) Variante 1

62 § 19 (2) Der Regionalvorstand besteht aus zwei Frauen, zwei Männern und einer
63 INTA* Person. Ein Mitglied des Regionalvorstandes wird in das Amt der
64 geistlichen Verbandsleitung gewählt. Gewählt werden können Personen, die
65 Mitglied in einem Jugendverband des BDKJ sind. Sie werden durch die
66 Regionalversammlung für zwei Jahre gewählt.

67 § 19 (3) Die Regionalordnung kann eine Erweiterung der Zahl der Vorstandsämter
68 vorsehen, wobei eine geschlechtergerechte Besetzung vorgesehen sein muss.
69 Außerdem darf die Zahl der Stimmen des Regionalvorstandes in der
70 Regionalversammlung die Zahl der sonstigen Stimmen nicht übersteigen.

71 Satzungstext neu § 19 (2) und (3) Variante 2

72 § 19 (2) Der Regionalvorstand besteht aus zwei weiblich/inta* Personen und zwei
73 männlich/inta* Personen. Ein Mitglied des Regionalvorstandes wird in das Amt der
74 geistlichen Verbandsleitung gewählt. Gewählt werden können Personen, die
75 Mitglied in einem Jugendverband des BDKJ sind. Sie werden durch die
76 Regionalversammlung für zwei Jahre gewählt.

77 § 19 (3) Die Regionalordnung kann eine Erweiterung der Zahl der Vorstandsämter
78 vorsehen, wobei weiblichen/inta* Personen und männlichen/inta* Personen die
79 gleiche Zahl von Mandaten zur Verfügung stehen muss. Außerdem darf die Zahl der
80 Stimmen des Regionalvorstandes in der Regionalversammlung die Zahl der sonstigen
81 Stimmen nicht übersteigen.

82 Die Geschäftsordnung wird an folgenden Stellen geändert:

83 Geschäftsordnungstext alt § 8 (2)

84 § 8 (2) Die Mitgliedschaft in den Gremien ist persönlich. Eine Stellvertretung
85 ist nicht zulässig. Dies gilt jedoch nicht für die Mitglieder der
86 Diözesanversammlung und die Mitglieder der Konferenzen der Jugend- und
87 Regionalverbände. Jedes Mitglied dieser Gremien, mit Ausnahme der Mitglieder des
88 Diözesanvorstands, kann vertreten werden. Diese Stellvertreter*innen werden von
89 den Jugend- und Regionalverbänden benannt. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf
90 eine Person ist nicht zulässig.

91 Geschäftsordnungstext neu § 8 (2) Variante 1

92 Einfügen neuer Absatz:

93 § 8 (2) Der Diözesanvorstand nach §13 (2) und die Regionalvorstände nach §19 (2)
94 werden geschlechtergerecht besetzt. Geschlechtergerecht bedeutet, dass Stellen
95 für männliche, weibliche und inta* Personen entsprechend der ungefähren
96 anteiligen Verteilung in der Bevölkerung ausgewiesen werden. Für Gremien mit
97 weniger als 10 Mitgliedern ist demnach eine Stelle mit inta* Personen zu
98 reservieren, bei Gremien mit mehr als 10 Personen 2 Stellen.

99 (3) Die Mitgliedschaft in den Gremien ist persönlich. [...]

100 Geschäftsordnungstext neu § 8 (2) Variante 2

101 Einfügen neuer Absatz:

102 § 8 (2) § 8 (2) Der Diözesanvorstand nach §13 (2) und die Regionalvorstände nach
103 §19 (2) werden geschlechtergerecht besetzt. Geschlechtergerecht bedeutet, dass
104 gleich viele Stellen „männlich/inta*“ und „weiblich/inta*“ ausgewiesen sein
105 müssen.

106 (3) Die Mitgliedschaft in den Gremien ist persönlich. [...]

107 Geschäftsordnungstext alt § 13 (1)

108 § 13 (1) Die Sitzungsleitung oder Moderation erteilt das Wort in der Reihenfolge
109 der Meldungen. Die Reihenfolge des Rederechts

110 richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Es werden nach Geschlechtern
111 getrennte Redelisten geführt, der Aufruf erfolgt abwechselnd.

112 Geschäftsordnungstext neu § 13 (1) (nur 1 Variante)

113 § 13 (1) Die Sitzungsleitung oder Moderation erteilt das Wort in der Reihenfolge
114 der Meldungen. Die Reihenfolge des Rederechts

115 richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Es werden nach Geschlechtern
116 getrennte Redelisten (m/w/inta*)geführt; der Aufruf erfolgt im Flechtverfahren.

117 Geschäftsordnungstext alt § 15 (3)

118 § 15 (3) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung nach Absatz 2
119 Buchstaben a) bis n) sowie q) und r) kein Widerspruch, ist der Antrag
120 angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort per Handzeichen
121 abzustimmen. Ein Antrag zur Geschäftsordnung nach Absatz 2 Buchstabe q) gilt als
122 angenommen, wenn ein Geschlecht dem Antrag mehrheitlich zustimmt. Ein Antrag zur
123 Geschäftsordnung nach Absatz 2 Buchstaben o), p) und s) gilt

- 124 mit dem Stellen des Antrags als angenommen.
- 125 Geschäftsordnungstext neu § 15 (3) (nur 1 Variante)
- 126 § 15 (3) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung nach Absatz 2
127 Buchstaben a) bis n) sowie q) und r) kein Widerspruch, ist der Antrag
128 angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort per Handzeichen
129 abzustimmen. Ein Antrag zur Geschäftsordnung nach Absatz 2 Buchstabe q) gilt als
130 angenommen, wenn eine Geschlechtergruppe (m/w/inta*) dem Antrag mehrheitlich
131 zustimmt. Ein Antrag zur Geschäftsordnung nach Absatz 2 Buchstaben o), p) und s)
132 gilt mit dem Stellen des Antrags als angenommen.
- 133 Geschäftsordnungstext alt § 16 (5)
- 134 §16 (5) Bei geschlechtsgetrennten Abstimmungen ist ein Beschluss nur gefasst,
135 wenn beide Geschlechter zugestimmt haben.
- 136 Geschäftsordnungstext neu § 16 (5) (nur 1 Variante)
- 137 §16 (5) Bei geschlechtsgetrennten Abstimmungen ist ein Beschluss nur gefasst,
138 wenn alle Geschlechtergruppen (m/w/inta*) zugestimmt haben.

Begründung

Schon als das BDKJ Vorstandsmodell im Jahr 2023 auf der DV im Frühjahr besprochen wurde, wurde das Ziel, die Satzung und die Geschäftsordnung geschlechtersensibler zu gestalten und Ämter geschlechtergerechter zu vergeben, benannt. Im Herbst 2023 wurde dieses Thema bewusst ausgeklammert, um dem Diskurs dazu wie die Ämterbesetzung geschlechterdiverser geschehen kann, mehr Raum zu geben.

Im Jahr 2023 hat der BDKJ Bundesverband sich für ein Konzept, Ämter geschlechterdiverser zu besetzen, entschieden. Dies findet sich als eine von zwei vorgeschlagenen Möglichkeiten im Antragstext wieder (Variante 2). Neben diesem Modell gibt es viele weitere, die alle Vor- und Nachteile mit sich bringen. In den Beratungen auf Bundesebene hat sich für den Diözesanvorstand das hier neben dem des Bundesvorstands Vorgeschlagene als am ehesten für den DV Speyer anwendbare abgezeichnet (Variante 1).

Beide Modelle gehen von unterschiedlichen Ansätzen zum Herbeiführen einer geschlechtergerechten Ämterbesetzung aus.

Das Modell der Bundesebene präferiert eine Ämterbesetzung, die kein Outing von Personen nicht-männlichen oder nicht-weiblichen Geschlechts bzw. eine Selbstdefinition voraussetzt. Wer sich als nicht männlich oder nicht weiblich definiert, kann auf alle Stellen, die als „inta*“ gekennzeichnet sind, kandidieren. Gleichzeitig werden nicht extra Stellen für INTA* Personen freigehalten. (Bundesordnung sieht den Begriff „divers“ vor, welchen wir aber durch „inta*“ ersetzen)

Das zweite Modell soll eine gesellschaftliche Verteilung der Geschlechter abbilden und neben Stellen für Personen, die sich als männlich oder weiblich definieren, auch Stellen für Personen, die sich als INTA* definieren, freigehalten. Bei Gremien von bis zu 10 Personen wird eine Stelle divers ausgeschrieben, bei Gremien >10 Personen 2 Stellen.

Bei Fragen meldet euch gerne beim Vorstand. Ihr findet unter U10 die Synopse für diesen Antrag,

A5 Änderung der Geschäfts- und Wahlordnung: Wahlverfahren

Antragsteller*in: Thomas Held (BDKJ-Diözesanvorsitzender)
Tagesordnungspunkt: TOP 05 Anträge

- 1 Die BDKJ-Diözesanversammlung möge beschließen:
- 2 Die Geschäftsordnung wird wie folgt geändert:
- 3 Geschäftsordnungstext alt § 21 (3)
- 4 §21 (3) Die Kandidierenden für das Amt der Geistlichen Leitung werden nach
- 5 Absprache mit dem Diözesanbischof vom Wahlausschuss in die Liste der
- 6 Kandidierenden aufgenommen.
- 7 Geschäftsordnungstext neu § 21 (3)
- 8 §21 (3) Die Kandidierenden für das Amt der hauptamtlichen Geistlichen Leitung
- 9 werden nach Absprache mit dem Diözesanbischof vom Wahlausschuss in die Liste der
- 10 Kandidierenden aufgenommen.
- 11 Die Wahlordnung wird wie folgt geändert:
- 12 Wahlordnung alt § 2 (1-2)
- 13 §2 Wahlen zum Diözesanvorstand
- 14 (1) Entscheidung über die hauptamtlich zu besetzende Position
- 15 a. Schließen der Wahllisten
- 16 [...]
- 17 h. Der Wahlgang ist mit Annahme der Wahl beendet.
- 18 (2) Besetzung der ehrenamtlichen Vorstandspositionen.
- 19 Die Positionen, die durch den unter Absatz 1 beschriebenen Vorgang nicht besetzt
- 20 wurden, werden anschließend unter Hinweis darauf aufgerufen, dass das Amt
- 21 ehrenamtlich wahrgenommen werden kann. Dabei findet das in Absatz (1)
- 22 beschriebene Wahlverfahren Anwendung.
- 23 Wahlordnung neu § 2 (1-2)
- 24 §2 Wahlen zum Diözesanvorstand
- 25 (1) Die Wahlen zum Diözesanvorstand finden in der in dieser Wahlordnung
- 26 beschriebenen Reihenfolge statt.
- 27 (2) Entscheidung über die hauptamtlich zu besetzende Position der Geistlichen
- 28 Verbandsleitung
- 29 a. Schließen der Wahllisten
- 30 [...]
- 31 h. Der Wahlgang ist mit Annahme der Wahl beendet.

32 (3) Entscheidung über die ehrenamtlich zu besetzende Position der Geistlichen
33 Verbandsleitung

34 a. Schließen der Wahllisten

35 [...]

36 h. Der Wahlgang ist mit Annahme der Wahl beendet.

37 (4) Entscheidung über die hauptamtlich zu besetzende Position

38 a. Schließen der Wahllisten

39 [...]

40 h. Der Wahlgang ist mit Annahme der Wahl beendet.

41 (5) Besetzung der ehrenamtlichen Vorstandspositionen.

42 Die Positionen, die durch den unter Absatz 2 und 4 beschriebenen Vorgang nicht
43 besetzt wurden, werden jeweils anschließend unter Hinweis darauf aufgerufen,
44 dass das Amt ehrenamtlich wahrgenommen werden kann. Dabei findet das in Absatz
45 (1) beschriebene Wahlverfahren Anwendung. Auch hier wird die Stelle der
46 geistlichen Verbandsleitung zuerst aufgerufen.

Begründung

Die Änderung des Vorstandsmodells des BDKJ und die Umsetzung von mehr Geschlechtergerechtigkeit in der Besetzung von Ämtern im BDKJ machen eine Anpassung der Wahlordnung notwendig.

Je nachdem, in welcher Reihenfolge die Wahlen für die einzelnen Vorstandsposten aufgerufen werden, ergeben sich Bedingungen für die Besetzung der Posten mit Personen eines bestimmten Geschlechts.

Um dies nicht für jede Konferenz neu zu verhandeln und ggf. für Intransparenz und unfaire Wahlen zu sorgen, ist es wichtig, in der Wahlordnung eine klare Regelung zu treffen.

Die Besetzung der Ämter der geistlichen Verbandsleitung ist sowohl im Haupt- als auch im Ehrenamt an weitere Bedingungen geknüpft, die den Kreis der möglichen Kandidierenden einschränken. Entsprechend sollen diese Wahlen zuerst aufgerufen werden.

Weiterhin wird die hauptberuflich zu besetzende Stelle vor den ehrenamtlich zu besetzenden Stellen aufgerufen, da auch hier verschiedene durch das Bistum Speyer vorgegebene Voraussetzungen erfüllt sein müssen.

Ihr findet unter U11 die Synopse für diesen Antrag.

A6 Erweiterung und Umbenennung des aktuellen Frauenausschusses

Gremium: Frauenausschuss
Beschlussdatum: 10.05.2024
Tagesordnungspunkt: TOP 05 Anträge

- 1 Die BDKJ-Diözesanversammlung möge beschließen:
- 2 Der Frauenausschuss des BDKJ Speyer wird umbenannt in FINTA*-Ausschuss. Dieser
- 3 Ausschuss macht es sich zur Aufgabe, die Arbeit des BDKJ aus Sicht von Frauen*,
- 4 intersexuellen*, nicht-binären, trans und agender Personen zu betrachten und
- 5 eigene Themen in die Verbandsarbeit einzubringen. Die Mitglieder des Ausschusses
- 6 nehmen weiterhin die Vertretung des BDKJ im Frauenforum wahr.
- 7 Mit der Antragsannahme auf der BDKJ DV ändern sich auch die
- 8 Mitgliedschaftsvoraussetzungen des Ausschusses. Zur Kandidatur berechtigt und
- 9 wählbar sind somit alle in dem FINTA*-Ausschuss vertretenen Personengruppen.

Begründung

Wir als Frauenausschuss verstehen uns als Vertretung aller Frauen* des BDKJ Speyer. Dazu zählen unserer Meinung nach alle, die sich als Frau definieren. Des Weiteren bilden nicht nur Frauen noch immer eine Randgruppe in der katholischen Kirche, sondern auch alle intersexuellen*, nicht-binären, trans und agender Personen, weshalb wir uns auch diesen Gruppen verpflichtet fühlen und sie im BDKJ sichtbar machen und vertreten wollen.

A7 Verlängerung des Ausschusses „Ausschuss für Nachhaltigkeit, Umwelt und Klimaschutz“

Gremium: Ausschuss für Nachhaltigkeit, Umwelt und Klimaschutz
Beschlussdatum: 23.04.2024
Tagesordnungspunkt: TOP 05 Anträge

1 Die BDKJ-Diözesanversammlung möge beschließen:

2 Der im Sommer 2022 eingerichtete Ausschuss für Nachhaltigkeit, Umwelt und
3 Klimaschutz wird bis 2030 unter dem neuen Namen „Ausschuss Nachhaltigkeit“
4 verlängert.

5 Er wird von 5 auf 7 Mitglieder erweitert (3m, 3w, 1d). Die Amtszeit beträgt
6 jeweils 2 Jahre.

7 Der Ausschuss unterstützt den Diözesanverband bei der Umsetzung des Antrags
8 „Nachhaltigkeit im BDKJ Speyer“ aus dem Jahr 2022 (DV1). Die Zielsetzung des
9 Ausschusses soll auf der Frühjahrsdiözesanversammlung 2030 evaluiert werden.

10 Veränderungen zum Antrag von 2022:

- 11 • Wir können die Erreichung von Klimaneutralität bis 2030 nicht erreichen,
12 weil damit einhergeht, dass jegliches Tun und jeglicher Verbrauch mit
13 einer Datenerhebung und entsprechender Bilanzierung abgebildet wird.
14 Dieses Verfahren ist sehr komplex, aufwendig und ressourcenintensiv und
15 kann ohne Einsatz von Fachpersonal nicht realisiert werden.
- 16 • Korrigierte Zielsetzung: Wir sensibilisieren unsere Jugend- und
17 Regionalverbände zu ihrem Verbrauch von CO² und Treibhausgasen. Nur wenn
18 wir wissen, wie und wie viel Treibhausgase ausgestoßen werden, können wir
19 Maßnahmen ergreifen, diese zu verringern und bestenfalls zu vermeiden.
20 Hierzu werden geeignete Bildungsmaterialien zur Bilanzierungs- und CO²
21 Fußabdrucksreduzierung und/oder Bilanzierungstools (Rechnern)
22 vorgeschlagen.
- 23 • Unverändert bleibt die Priorität, als Jugend- und Regionalverbände als
24 Vorbild einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten und die eigenen Taten
25 nachhaltig zu gestalten und die Aufmerksamkeit auf die Dringlichkeit von
26 Klimaschutz zu lenken.

27 Weiterarbeit des Ausschusses mit folgenden Zielen/Aufgaben:

- 28 • Entwicklung/Prüfung eines Bilanzierungskonzepts im Teilbereich Mobilität
- 29 • Ausarbeitung bzw. Prüfung eines Shuttle-Konzepts
- 30 • Materialien und Arbeitshilfen erstellen, sammeln und bereit stellen
- 31 • Informierende Social Media Arbeit / Form von Öffentlichkeitsarbeit
- 32 • Veranstaltungen zum Thema Nachhaltigkeit, Umwelt und Klimaschutz,
33 bewerben, planen oder unterstützen

Begründung

erfolgt mündlich